

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	25.04.2022

Information über umfangreiche Schnittmaßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit eines Naturdenkmals

Information über umfangreiche Schnittmaßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit eines Naturdenkmals: ND 103.15c, Blutbuche (*Fagus sylvatica`purpurea`*), im Garten der erzbischöflichen Residenz, Kardinal-Frings-Str.10, 50668 Köln

Bei dem ND 103.15c handelt es sich um eine Blutbuche mit einem Stammumfang von 530 cm, einer Baumhöhe von ca. 25m und einem Kronendurchmesser von ca. 28m. Diese stockt im Garten der erzbischöflichen Residenz in der Kölner Innenstadt.

Vom 17.02.2022- 21.02.2022 herrschten über Deutschland mehrere Tiefdruckwetterlagen (Ylenia, Xandra, Zeynep, Antonia), welche sich über ca. 5 Tage erstreckten und mit Windgeschwindigkeiten zwischen 80km/h bis zu Geschwindigkeiten von 130 km/h in der Kölner Bucht für stürmische und orkanartige Böen sorgten. Im Zuge dieser Sturmtiefs hat die Blutbuche im erzbischöflichen Garten einen schweren Stämmlingsausbruch erlitten. Dabei löste sich einer von drei Stämmlingen und fiel in den Garten. Personenschäden entstanden keine, jedoch führte der Bruch zu einigen materiellen Schäden.

Die Meldung des Schadens ging bei der Verwaltung am Donnerstag, den 24.02.2022 ein. Daraufhin wurde am Donnerstag, den 03.03.2022, ein vor Ort Termin durchgeführt um die Situation beurteilen und Maßnahmen ergreifen zu können. Nach Beurteilung der über 1,8 m langen Abrissfläche ist die Ursache für das Versagen der Stämmlingsanbindung ein eingerissener, tiefreichender Druckzwiesel (V-Zwiesel) mit großflächig eingewachsener Rinde und eine im inneren verborgene, bereits langfristig bestehende Vermorschung hinter der Kontaktfläche. In der Morschung ist eine alte Betonplombe zu sehen, welche anfänglich dazu diente, die vorhandene Faulstelle auszufüllen.

Am Freitag, den 04.03.2022 wurden im Auftrag der Verwaltung mehrere eingehende Untersuchungen am Baum durchgeführt, um den vorhandenen Schadenskomplex besser beurteilen und maßgeschneiderte Maßnahmen definieren zu können.

Aus dem Gutachten geht hervor, dass im Inneren des Stammes eine ausgedehnte Fäule vorliegt. Ein zweiter, verbliebener Stämmling, weist dieselbe bruchgefährdete Astanbindung auf, welche zum Ausbruch des gegenständlichen Stämmlings geführt hat. Die schalltechnische Untersuchung in 2 Ebenen sowie einige Bohrwiderstandsmessungen bestätigten ausreichende Restwandstärken des verbleibenden Holzkörpers.

Jedoch ist hier die schlechte Anbindung des verbleibenden Stämmlings der Schwachpunkt des Baumes. Hinsichtlich des eingetroffenen Schadens, der Untersuchungsergebnisse sowie der schlechten Anbindung des verbleibenden Stämmlings werden hier folgende Erhaltungsmaßnahmen erforderlich:

1. Einbau einer statischen Kronensicherung als Basissicherung und einer statischen Bruchsicherung in 2/3 Stämmlingshöhe:
Damit soll die Belastung der bruchgefährdeten Anbindung stark minimiert und damit ein weiterer Ausbruch verhindert werden. Diese Maßnahme soll bis Ende April 2022 ausgeführt werden.
2. Eine stärkere Kronenauslichtung durch die Entnahme von Nebenästen, sowie eine leichte Einkürzung der Hauptäste um 1- bis max. 1,5m:

Hierdurch wird eine weitere Lastreduzierung am Schadbereichen erzielt, sowie die Buche animiert, mit der Bildung einer Sekundärkrone zu beginnen. Diese Maßnahme soll im Juni 2022, nach dem Johannistrieb erfolgen.

Durch die entstandene Lücke ist der komplette Stamm- und Kronenbereich einseitig geöffnet worden und soll durch einen Weißanstrich vor Sonnenbrand geschützt werden.

Eine engmaschige Kontrolle des Baumes ist unabdingbar. Zudem können ggf. weitere, leichte Eingriffe in der Krone, verteilt auf mehrere Jahre, in Zukunft notwendig werden um den Erhalt des Baumes so lang wie möglich zu garantieren.

Die Verwaltung verfolgt hiermit das Ziel, die natürliche physiologische Entwicklung von Naturdenkmälern - wo möglich - bis hin zum Verfall zu begleiten.

Die Maßnahmen an der mächtigen Blutbuche werden zu den beschriebenen Zeitpunkten durchgeführt.

Diese Maßnahme bleibt wegen § 4 Abs. 5 Naturdenkmalverordnung (NDI-VO) unberührt von den Verboten des § 2 Abs. 3 NDI-VO. Ein Befreiungsverfahren war insofern trotz des Umfangs der Schnittmaßnahmen nicht durchzuführen.